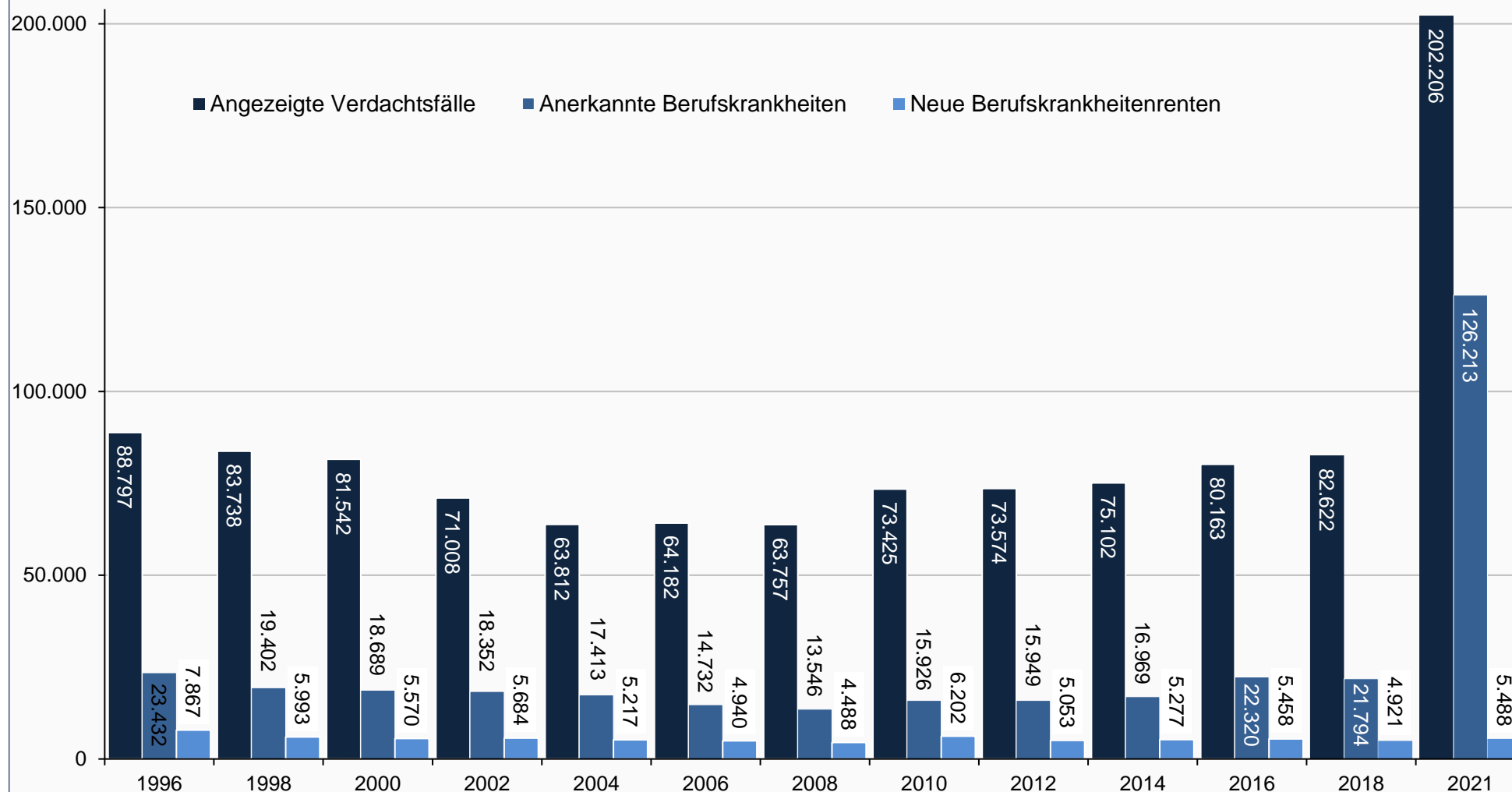


■ Entwicklung der Berufskrankheiten 1996 - 2021



Quelle: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (zuletzt 2022), Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

Entwicklung der Berufskrankheiten 1996 - 2020

Im Jahr 2019 wurden etwa 20.422 Berufskrankheiten anerkannt. Diese Zahl stieg seit etwa 2008 (13.500) bis 2016 deutlich an und ist seitdem leicht rückläufig. Auch im Vergleich zu 1996 zeigt sich ein Rückgang. Sehr viel höher als die anerkannten Krankheiten liegen die angezeigten Fälle: 2019 zeigt sich ein Verhältnis von 84.853 zu 20.422. Das heißt, dass nur rund 24 Prozent der angezeigten Fälle auch tatsächlich anerkannt werden.

Die Daten für das Jahr 2020 weisen gleich mehrfache Besonderheiten auf, die durch die Corona-Pandemie verursacht sind: Sowohl die angezeigten Verdachtsfälle (rund 111 Tausend) als auch die anerkannten Berufskrankheiten (rund 40.000) sind stark (+ 30,9 % bzw. +93,7 %) angestiegen. Für Beschäftigte im Gesundheitswesen, in der Wohlfahrtspflege und in Laboratorien sowie für Beschäftigte, die bei ihrer Tätigkeit in ähnlichem Maße einer Infektionsgefahr ausgesetzt sind, ist eine Anerkennung von COVID-19 als Berufskrankheit möglich. Noch deutlicher zeigt sich diese Entwicklung, wenn man auf die Zahlen der Infektionskrankheiten schaut, die mit 33.595 (2019: 1.898) Anzeigen und 18.959 (2019: 782) Anerkennungen um ein Vielfaches höher sind als im Vorjahr (vgl. [Abbildung V.3](#)).

Berufskrankheiten sind anerkannte arbeitsbedingte Erkrankungen, die versicherungsrechtliche Entschädigungsansprüche in Form von Unfallrenten begründen. Den 80 gesetzlich anerkannten Berufskrankheiten liegt ein sehr restriktives naturwissenschaftliches VerursachermodeLL zugrunde, welches viele gesundheitliche Beanspruchungen, wie psychische Belastungen oder die Kumulation verschiedener Belastungsfaktoren, unberücksichtigt lässt. Eine zusätzliche Regelung im SGB VII lässt die Anerkennung von Krankheiten, „wie eine Berufskrankheit“ zu, sie wird jedoch nur in sehr geringem Umfang angewandt.

Die Daten zur Entwicklung der Berufskrankheiten können daher nur sehr begrenzt als Indikator für die Gesamtentwicklung arbeitsbedingter Gesundheitsgefährdung gewertet werden, da deren Gesamtausmaß durch die enge Fassung der Kriterien unterzeichnet wird.

Des Weiteren kommen gewisse Konjunkturen im Anzeigeverhalten der (Betriebs-) Ärzte, Arbeitgeber und Arbeitnehmer in den Daten nicht zum Ausdruck: Es ist nicht auszuschließen, dass die hohe Zahl der angezeigten Verdachtsfälle auf Berufskrankheiten in den 1990er Jahren durch eine leichtfertiger Meldepraxis zustande kam. Die oftmals als sehr restriktiv beklagte Anerkennungspraxis der Berufsgenossenschaften führte hingegen zu einer konstanten Zahl von tatsächlichen Entschädigungen, so dass Verdachtsanzeigen und Anerkennungen zeitweise erheblich voneinander abwichen.

Methodische Hinweise

Berufskrankheiten sind Krankheiten, die im SGB VII als Berufskrankheiten (BK) bezeichnet werden und die die Versicherten infolge der Ausübung einer versicherten Tätigkeit erleiden. Ärzte haben bei begründetem Verdacht auf das Vorliegen einer Berufskrankheit eine Anzeige zu erstatten. Für Unternehmer besteht Anzeigepflicht bei Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Berufskrankheit. Es können jedoch auch Versicherte, Krankenkassen oder andere Stellen den Verdacht anzeigen.

Die Daten zu den Berufskrankheiten stammen vom Spitzenverband der deutschen Unfallversicherungsträger (DGUV). Als Träger der Gesetzlichen Unfallversicherung fungieren die gewerblichen Berufsgenossenschaften und die Unfallversicherungen der öffentlichen Hand.